



FEUERWEHRREGLEMENT

vom 13. Dezember 1996

Stand: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck.....	3
§ 1 Hilfeleistung	3
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	3
§ 3 Spezielle Aufgaben.....	3
§ 4 Schadendienst.....	4
§ 5 Definition.....	4
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	4
§ 6 Dienstpflcht	4
§ 7 Freiwillige Dienstleistung	5
§ 8 Befreiung	5
§ 9 Aushebung.....	5
§ 10 Entlassung	6
§ 12 Ersatzabgabe.....	6
§ 14 Nachweis	7
III. Organisation.....	7
§ 15 Aufsicht.....	7
§ 16 Zusammensetzung des Feuerwehrstabes	7
§ 17 Sitzungen.....	7
§ 18 Bestände	8
§ 18a Jugendfeuerwehr	8
§ 19 Ausrüstung.....	8
§ 20 Ernennung und Beförderung.....	9
§ 21 Voraussetzung.....	9
§ 22 Mobiltelefon	9
§ 23 Pikettdienst	9
IV. Obliegenheiten	10
§ 24 Pflichten und Kompetenzen des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission	10
§ 25 Pflichten und Kompetenzen des Feuerwehrstabes.....	10
§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten oder der Kommandantin..	11
§ 27 Stellvertretung.....	11
§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung	11
V. Ausbildungswesen.....	12
§ 29 Übungsprogramm, Spezialübungen	12
§ 30 Amtliche Kurse.....	12
§ 31 Kurse der Verbände.....	12
§ 32 Aufgebote	12
§ 33 Benützung von Sachen Dritter	12
VI. Alarmwesen	13
§ 34 Meldung von Ereignissen	13

§ 35	Alarmorganisation.....	13
§ 36	Alarmierung von Kantonspolizei und Feuerwehrintenspektorat.....	13
	VII. Rapport- und Rechnungswesen	14
§ 37	Rapporte.....	14
§ 38	Jahresbericht	14
§ 39	Rechnungswesen	14
§ 40	Entschädigungen	14
	VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung	15
§ 41	Gerätemagazin	15
§ 42	Persönliche Ausrüstung.....	15
§ 43	Privatkleider	15
	IX. Einsatzdienst	16
§ 44	Einsatzleitung	16
§ 45	Massnahmen	16
§ 46	Absperrung des Brandplatzes.....	16
§ 47	Weisungen der Feuerwehr	17
§ 48	Sicherungsarbeiten.....	17
§ 49	Brandwache.....	17
§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren	17
§ 51	Verpflegung	17
§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft	17
	X. Versicherungswesen.....	18
§ 53	Hilfskasse	18
§ 54	Meldetermin	18
§ 55	Haftpflichtversicherung	18
	XI. Amtszwang	18
§ 56	Pflichten.....	18
§ 57	Entschuldigungen	19
	XII. Strafbestimmungen.....	19
§ 58	Bussen.....	19
§ 59	Ermahnung	20
	XIII. Rekursrecht	20
§ 60	Rechtsmittel	20
§ 61	Einsprache und Rekurs gegen die Ersatzabgabe.....	20
	XIV. Schlussbestimmungen.....	20
§ 62	Inkrafttreten.....	20
§ 63	Abgabe des Reglementes.....	21

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972¹⁾, § 106 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987²⁾ und § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

I. Zweck

§ 1

Hilfeleistung

Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, andern Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten.

§ 2

Auswärtige Hilfeleistung

Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch in andern Gemeinden Hilfe zu leisten.

§ 3

Spezielle Aufgaben

Der Feuerwehrstab kann bei besonderen Anlässen auf Kosten des Veranstalters oder der Veranstalterin einzelne Abteilungen für spezielle Dienste wie Bewachungs- und friedlichen Ordnungsdienst einsetzen.

¹⁾ Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111

²⁾ Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, VV GVG; BGS 618.112

§ 4

Schadendienst Gemäss dem Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968¹⁾ und der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000²⁾ ist die Feuerwehr mit der Organisation des örtlichen Schadendienstes betraut.

§ 5

Definition

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren und Sachwerten aller Art, zum Löschen von Bränden, zur Abwehr von Elementarereignissen usw. Sie werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Vorbehalten bleibt der Rückgriff nach § 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes³⁾.

² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Insektenbekämpfung, Öl- und Chemiewehreinsätze und alle weiteren Verrichtungen, die keine Hilfeleistungen darstellen. Die Kosten werden dem Verursacher oder der Verursacherin belastet.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6

Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr⁴⁾ vollendet wird.

³ Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der für die

¹⁾ BGS 712.921

²⁾ BGS 712.922

³⁾ § 75 GVG lautet: „Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.“

⁴⁾ § 6 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1064 vom 3. Dezember 2014.

Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrstab.

⁴ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 7¹⁾

Freiwillige Dienstleistung

¹ Die freiwillige Dienstleistung ist ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie über die Altersgrenze hinaus zulässig.

² Die freiwillige Dienstleistung entbindet nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 8²⁾

Befreiung

¹ Die Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz³⁾ und der Vollzugsverordnung⁴⁾ dazu.

² Von der persönlichen Dienstleistung, nicht aber von der Ersatzabgabepflicht sind die Ortsgeistlichen befreit.

§ 9

Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Leute werden vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die dienstpflichtigen Personen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

¹⁾ § 7 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

²⁾ § 8 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

³⁾ § 77^{bis} Abs. 1 GVG

⁴⁾ § 107 Abs. 1 VV GVG

§ 10

Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.

§ 11¹⁾

§ 12²⁾

Ersatzabgabe

¹ Die Regelung der Ersatzabgabe richtet sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz³⁾ und der Vollzugsverordnung⁴⁾ dazu.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen %-Satz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und nach den kantonalen Vorschriften⁵⁾.

³ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird vom Steuerregisteramt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.

⁴ Der Ertrag der Ersatzabgaben darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 13⁶⁾

¹⁾ § 11 aufgehoben mit GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

²⁾ § 12 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

³⁾ § 78 GVG

⁴⁾ § 107^{bis} VV GVG

⁵⁾ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Dezember 2002, BGS 618.23, beträgt das Minimum der Feuerwehr-Ersatzabgabe 20 Franken und das Maximum 400 Franken pro Jahr.

⁶⁾ § 13 aufgehoben mit GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

§ 14

Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist auf Verlangen durch die berechnigte Person nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel bei Amtspersonen eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers, bei Schwangerschaft ein Arzteugnis und bei Invalidität die Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

III. Organisation

§ 15

Aufsicht

¹ Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrstab.

§ 16

Zusammensetzung des Feuerwehrstabes

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant oder Kommandantin
- b) Stellvertreter oder Stellvertreterin des Kommandanten oder der Kommandantin
- c) Quartiermeister oder Quartiermeisterin
- d) Chefs oder Chefinnen Pikettzug I und II
- e) Chef oder Chefin Atemschutz
- f) mindestens ein weiterer Offizier oder eine weitere Offizierin

§ 17

Sitzungen

Der Stab versammelt sich auf Anordnung des Kommandanten oder der Kommandantin, sooft es die Geschäfte erfordern.

§ 18

- Bestände*
- ¹ Die Feuerwehr ist nach den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:
 - a) Pikettabteilung (zwei Pikettzüge)
 - b) kombinierter Lösch- und Rettungszug Staad
 - ² Die Stärke der Abteilungen wird vom Feuerwehrstab nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorats festgelegt.
 - ³ Dem Stab steht im Einverständnis mit der Gemeinderatskommission das Recht zu, die Organisation der Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Richtlinien den Ortsverhältnissen anzupassen.
 - ⁴ Der Verkehrsdienst bei Einsätzen und Übungen wird der Stadtpolizei übertragen.
 - ⁵ Der Feuerwehrstab regelt den Elektrodienst.¹⁾

§ 18a²⁾

- Jugendfeuerwehr*
- ¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr.
 - ² Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten.
 - ³ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Jugendfeuerwehr.³⁾
 - ⁴ Der Feuerwehrstab erlässt ergänzende Bestimmungen und erstellt bis Ende Dezember das Programm für das folgende Jahr.

§ 19

- Ausrüstung*
- Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

¹⁾ § 18 Abs. 5 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

²⁾ § 18a eingefügt mit GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

³⁾ Der Gemeinderat hat mit GRB 3631 vom 27. Februar 2007 die Richtlinien Jugend-Feuerwehr Kanton Solothurn (JFW-SO) des Solothurner Kanton-Feuerwehrverbandes (SKFV) vom 12. Dezember 2006 für die Jugendfeuerwehr der Stadt Grenchen anwendbar erklärt.

§ 20

*Ernennung und
Beförderung*

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten, Unteroffizieren und Unteroffizierinnen ist der Feuerwehrstab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Offizierinnen sowie die Wahl von Offizierschargierten ist Sache der Gemeinderatskommission.

§ 21

Voraussetzung

Die Kaderfunktionen können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen Kurse mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 22¹⁾

Mobiltelefon

¹ Die Mitglieder des Feuerwehrstabes und die Einsatzleiter sind verpflichtet, ein Mobiltelefon zu besitzen.

² Die Abonnementsgebühren gehen zu Lasten der Feuerwehrrechnung. Der Gemeinderat legt den Beitrag fest.

§ 23

Pikettdienst

Der Feuerwehrstab hat nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorates einen Pikettdienst zu organisieren.

¹⁾ § 22 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

IV. Obliegenheiten

§ 24

*Pflichten und
Kompetenzen des
Gemeinderates
und der Gemein-
deratskommission*

- ¹ Der Gemeinderat hat folgende Kompetenzen:
 - Festsetzung von Sold, Besoldung und Entschädigungen;
 - Erlass eines Tarifs für Dienstleistungen, Einsatzkosten, Materialausleihe sowie Bereitstellung und Unterhalt von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen.¹⁾
- ² Die Gemeinderatskommission hat folgende Kompetenzen:
 - Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
 - Anmeldung zu amtlichen Offiziers- und Ausbildungskursen.

§ 25

*Pflichten und
Kompetenzen des
Feuerwehrstabes*

- ¹ Dem Feuerwehrstab ist die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.
- ² Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrleute;
 - Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht;
 - Kontrollführung über den Bestand;
 - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes;
 - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
 - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes;
 - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier und Unteroffizierin;
 - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen;
 - Antragstellung über Ordnungsbussen zuhanden des Friedensrichteramtes;
 - Erstellen von Pflichtenheften für alle wesentlichen Kaderfunktionen;

¹⁾ § 24 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

- Antragstellung an den Gemeinderat und an die Gemeinderatskommission in den Angelegenheiten, die in deren Zuständigkeit fallen;
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
- alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

§ 26

Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten oder der Kommandantin

- ¹ Dem Kommandanten oder der Kommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.
- ² Er oder sie leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ³ Er oder sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 27

Stellvertretung

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin das Kommando.

§ 28

Unterhalt der Löschwasserversorgung

Die SWG sorgen für den ordnungsgemässen Unterhalt der Hydranten und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte nach den Bestimmungen der solothurnischen Gebäudeversicherung.

V. Ausbildungswesen

§ 29

- Übungsprogramm* ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Kommandanten oder der Kommandantin. Der Feuerwehrstab stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Feuerwehr als Dienstbefehl.
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der Arbeitszeit anzusetzen.
- Spezialübungen* ³ Der Kommandant oder die Kommandantin kann das Kader und einzelne Abteilungen zu Spezialübungen einberufen.

§ 30

- Amtliche Kurse* Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 31

- Kurse der Verbände* Das Kader hat zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 32

- Aufgebote* Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgeborenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

§ 33

- Benützung von Sachen Dritter* ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Fahrzeughalter und -halterinnen sind zum Transport von Feuerwehrleuten und Material oder zur Überlassung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

³ Die Eigentümer und Eigentümerinnen der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich durch das Feuerwehrkommando zu orientieren.

⁴ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 34

Meldung von Ereignissen

Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen und dergleichen unverzüglich der Feuermeldestelle zu melden.

§ 35¹⁾

Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

- Die Alarmzentrale der Kantonspolizei ist Feuermeldestelle.
- Die Feuermeldestelle alarmiert die Kommandogruppe und gibt die Schadenmeldung bekannt. Die Kommandogruppe entscheidet über die weitere Alarmierung.
- Zur Sicherstellung der Alarmierung ist ein zweites Alarmsystem einzurichten.

§ 36²⁾

Alarmierung von Kantonspolizei und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen hat die Einsatzleitung das kantonale Feuerwehrinspektorat, die Geschäftsleitung der SGV sowie den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin zu orientieren.

¹⁾ § 35 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

²⁾ § 36 in der Fassung gemäss GVB 3581 vom 21. Dezember 2006.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 37

Rapporte

¹ Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleitungen der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Personal und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein können.

² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat das Kommando bzw. die Einsatzleitung dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, das die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 38

Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 39

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen.

§ 40

Entschädigungen

¹ Der Soldansatz für die Feuerwehrleute und die Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat festgelegt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 41

Gerätemagazin Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 42

Persönliche Ausrüstung ¹ Die Feuerwehrleute sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Für den Ernstfalldienst sollen Uniformen zur Verfügung stehen, die gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur eigenen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder aus eigenem Verschulden defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 43

Privatkleider Im Einsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Stadt entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 44

Einsatzleitung

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin das Kommando. Bis zu seinem oder ihrem Eintreffen kommandiert der oder die zuerst anwesende Höchstchargierte.

§ 45

Massnahmen

¹ Die Einsatzleitung hat die zum Schutze von Personen und Sachwerten sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarereignissen geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

² Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 46

Absperrung des Brandplatzes

¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Nach beendeter Löschaktion dürfen am Brandobjekt keine Änderungen vorgenommen werden, bevor die Schadenursache untersucht und der Schaden abgeschätzt worden ist.

§ 47

Weisungen der Feuerwehr Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind zu befolgen. Widerhandlungen sind strafbar und werden dem Friedensrichteramt angezeigt.

§ 48

Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektr. Leitungsdrähte usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49

Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50

Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.

§ 51

Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird eine Verpflegung abgegeben. Die Einsatzleitung trifft die erforderlichen Anordnungen. Der Feuerwehrstab erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 52

Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

X. Versicherungswesen

§ 53

Hilfskasse

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 54

Meldetermin

Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, Krankheiten, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden.

§ 55

Haftpflichtversicherung

Die Stadt schliesst für ihre Feuerwehrleute eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 56

Pflichten

¹ Dienstpflichtige Personen sind verpflichtet, Aufgeboten zu Einteilungsrapporten Folge zu leisten.

² Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, Aufgebote zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art zu befolgen und die Anordnungen der Vorgesetzten zu unterstützen.

³ Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar betroffene oder bedrohte Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

⁴ Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Ge-

meinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

§ 57

- Entschuldigungen*
- ¹ Wer wegen Unfall, Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, mehrtägiger Ortsabwesenheit oder wegen schwerer Krankheit, schwerem Unfall oder Todesfall in der Familie einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, hat sich beim Feuerwehrkommando drei Tage im voraus, bei nicht vorhersehbaren Ereignissen spätestens drei Tage nach dem Dienstanlass schriftlich zu entschuldigen.
- ² Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz in der Regel eine amtliche Bescheinigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung der dienstpflichtigen Person verlangen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Bescheinigung oder eines Zeugnisses) kann er mehrere Beweismittel kumulativ einfordern.¹⁾
- ³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann persönlich Dienstleistende, denen wegen dringender anderweitiger Verpflichtungen das Erscheinen nicht zumutbar ist, von Übungen und Dienstleistungen dispensieren.

XII. Strafbestimmungen

§ 58

- Bussen*
- ¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere wer
- Aufgeboten aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
 - Weisungen seiner Vorgesetzten nicht befolgt,
 - Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- wird auf Antrag des Feuerwehrstabes mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

¹⁾ Fassung Abs. 2 gemäss Verfügung des Volkswirtschafts-Departementes vom 24. März 1997

² Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 59

Ermahnung

¹ In Bagatellfällen, insbesondere bei geringfügig verspätetem Eintreffen oder bei erstmaligem Fehlen an einer Übung kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

² Die ermahnte Person hat für die administrativen Umtriebe eine Gebühr von Fr. 20.— zu entrichten.

XIII. Rekursrecht

§ 60

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes können die Betroffenen bei der Gemeinderatskommission, und gegen solche der Gemeinderatskommission beim Regierungsrat Beschwerde führen.

² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 61

Einsprache und Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Für Einsprache und Rekurs gegen die Veranlagung von Ersatzabgaben ist § 7a des Steuerreglements vom 25. Juni 1986 massgebend.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 62

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Das Feuerwehrreglement vom 29. Juni 1983 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 63

Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist den persönlich Dienstleistenden unentgeltlich auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 13. Dezember 1996 (GVB Nr. 10031).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 24. März 1997 genehmigt.

Die Änderungen vom 21. Dezember 2006 (GVB Nr. 3581) wurden vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 19. März 2007 genehmigt und traten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Änderungen vom 3. Dezember 2014 (GVB Nr. 1064) wurden vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 22. April 2015 unter Vorbehalt des Entscheides des Regierungsrats, genehmigt, Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters am 28. April 2015 beschlossen (RRB 2015/674). Die Änderungen traten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stv. Stadtschreiberin
Anne-Catherine Schneeberger